

Satzung

GAIA e. V. – Institut für Umweltmanagement

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GAIA e. V. – Institut für Umweltmanagement“.
2. Der Sitz des Vereins ist Iserlohn.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Umweltschutz-, Umweltvorsorge- und Umweltmanagementaktivitäten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf umweltschützende Veränderungen;
- Förderung der Umweltorientierung in der Gesellschaft;
- Integration umweltorientierten und nachhaltigen Managements in betriebliche Strukturen;
- Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches;
- Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Umweltschutz;
- Planung und Durchführung von Aktionen zur Umweltaufklärung.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein GAIA e. V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen und Gesellschaften werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss von zwei Mitgliedern unterstützt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Erklärung zum Ende des nächsten Quartals gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen Interessen oder Ansehen des Vereins. In diesem Falle ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Neuwahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl der Kassenprüfer.
- d) Satzungsänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen (schriftlich oder per E-Mail).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden notwendig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Dem Vorstand obliegt:

- 1) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Für eine zu solchem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Erstunterzeichner der Satzung:

GAIA e. V. – Institut für Umweltmanagement

Name, Beruf	Unterschrift
Prof. Dr. Thomas Burgartz, Hochschullehrer	
Prof. Dr. Volker Busch, Hochschullehrer	
Prof. Dr. Uwe Eisermann, Hochschullehrer	
Ulrike Jostmann, Klimaschutzbeauftragte	
Prof. Dr. Thomas Meuser, Hochschullehrer	
Carl Peter Piepenstock, Dozent	
Manuela Richter, Juristin	
Prof. Dr. Thomas Rieger, Hochschullehrer	
Klaus Röttger, Psychotherapeut	
Daniel Rosenkranz, Unternehmensberater	
Edmund A. Spindler, Umweltgutachter	
Prof. Dr. Stefan Stein, Hochschullehrer	
Jörg Weber, Journalist	